

## **BESCHLUSS des 9. Altenparlamentes**

### **Zum Thema „ Wohnen im Alter“**

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert Rahmenbedingen zu schaffen, die es älteren und hochaltrigen Menschen ermöglichen, bis zum Lebensende eigenständig und selbstbestimmt in einer Wohnung im vertrauten Wohnumfeld zu leben. Dafür ist es insbesondere erforderlich:

1. Die Leistungsfähigkeit der Kommunen zur sozialen Daseinsvorsorge zu gewährleisten durch
  - 1.1 ausreichende finanzielle Mittelzuweisungen,
  - 1.2 Weiterentwicklung leistungsfähiger kommunaler Verwaltungsstrukturen, um Kommunen auch in ländlichen Räumen mit besonderen demografischen Herausforderungen zu ermöglichen, ihre Pflichten der Daseinsvorsorge für Ältere wahr zu nehmen.

Daseinsvorsorge für Ältere ist insbesondere zu gestalten durch

- 1.3 Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich um Menschen mit Behinderungen, den Seniorensport sowie um das Wohl Älterer kümmern,
- 1.4 flächendeckenden Ausbau von niederschwelligen Kontakt- und Begegnungsstätten, Seniorentreffs, Gemeindehäusern, Mehrgenerationenhäuser etc. sowie die Bereitstellung sächlicher und personeller Ressourcen,
- 1.5 Aufbau einer leistungsfähigen Kümmererstruktur,
- 1.6 Sorge für eine bedarfsgerechte Mobilität, z.B. durch Organisation nachbarschaftlicher Fahrdienste, soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht hinreichend zur Verfügung stehen,
- 1.7 Förderung mobiler sozialer Hilfs- und Unterstützungsdienste sowie von Behindertenfahr- und Begleitdiensten,

- 1.8 Alten- und Seniorenberatung, Aufklärung und Auskunftserteilung, insbesondere zu den Hilfen zur Weiterführung des Haushalts gemäß § 71 SGB XII,
  - 1.9 Ausbau und Stärkung kommunaler Zusammenarbeit, um Angebote bestmöglich auf den Bedarf abzustimmen, um kostspielige Doppelstrukturen und Konkurrenzen zu vermeiden,
  - 1.10 Regionalstrategien zum Wohle Älterer, die zwischen Landes- und regionaler Ebene abzustimmen sind,
  - 1.11 Wahrnehmung der obersten Landessozialbehörde gemäß § 7 SGB XII gegebenen Möglichkeit, die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und Qualitätssicherung fördert.
2. Die Wohnraumversorgung für ältere Menschen in der angestammten Gemeinde absichern durch
    - 2.1 Erhöhung der Landesmittel für den sozialen Wohnungsbau und für Wohn- und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum zu sozialverträglichen Mieten,
    - 2.2 konsequente Umsetzung der Vorschriften der Landesbauordnung zur Barrierefreiheit,
    - 2.3 Aufstockung der Fördermittel für den Einbau von Aufzügen,
    - 2.4 ein soziales Wohnungsbauprogramm für den Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand sowie für den Neubau barrierefreier Wohnungen, Wohnungszugänge und des Wohnumfeldes.  
Für diesen Zweck sind die dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungsbauittel in vollem Umfang einzusetzen.
    - 2.5 Weiterentwicklung bzw. Fortführung der Förderung des barrierefreien, Umbaus sowie des Rückbaus von Barrieren im Wohnungsbestand durch Zuschüsse, unabhängig von deren Standort und Besitzverhältnissen. Dies muss auch für privat vermietete Wohnungen gelten.
    - 2.6 Wirksame Unterstützung der Sozialämter bei der Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum, der den Bedürfnissen alter Menschen entspricht. Mieter, deren Wohnungsmieten aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, dürfen nicht aus Kostengründen von der Nutzung hochwertiger barrierefreier Wohnungen ausgeschlossen werden.
    - 2.7 Seniorinnen und Senioren, die Grundsicherung erhalten, müssen in ihren Wohnungen verbleiben dürfen.

- 
- 2.8 Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landes- und Kommunalbehörden zu den gesellschaftlichen Anforderungen und Notwendigkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen insbesondere zur umfassenden Barrierefreiheit.
  3. Wohnraumberatung flächendeckend bereitzustellen, die
    - 3.1 neutral und nicht mit kommerziellen Interessen verquickt werden darf,
    - 3.2 fachkundige Unterstützung Älterer bei der Beantragung von Fördermitteln und von Genehmigungen für bauliche Anpassung in der Wohnung leistet,
    - 3.3 vernetzt ist mit Pflegestützpunkten,
    - 3.4 niederschwellige Beratungsangebote bereit hält und abseits von zentralen Orten flächendeckend mobil bereitzustellen ist.
  4. Die Interessenvertretungen von Betroffenen bei der Realisierung der Punkte 1 bis 3 auf allen politischen Entscheidungsebenen (Seniorenbeiräte, Beiräte von Menschen mit Behinderungen) einzubeziehen.

**Der Präsident des 9. Altenparlamentes**

## Begründung

Der Wunsch älterer Menschen ist es, eigenständig und selbstbestimmt im gewohnten Umfeld, in der angestammten Gemeinde, bis zum Lebensende wohnen bleiben zu können. Dabei wird die Möglichkeit im Bedarfsfall Hilfeleistungen bei alltäglichen Angelegenheiten, sowie auch häusliche Pflege und Versorgung, in Anspruch nehmen zu können, als ebenso wichtig erachtet, wie die gute Erreichbarkeit notwendiger Infrastruktureinrichtungen. Der möglichst lange Verbleib im gewohnten Wohnumfeld entspricht nicht nur dem Wunsch Älterer, er ist sozialpolitisch wie auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Voraussetzung dies zu ermöglichen, ist eine funktionierende kommunale soziale Infrastruktur. Gute Lebensqualität verringert die Wahrscheinlichkeit von Pflegebedürftigkeit. Der barrierefreien Gestaltung des Wohnens in einem barrierefreien Wohnumfeld kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Dazu gehören insbesondere:

1. altersgerechte Daseinsvorsorge,
2. barrierefreier, mindestens barrierearmer Wohnraum,
3. beratende Unterstützung bei der Wohnungsgestaltung, des Wohnungszugangs und des Wohnumfeldes,
4. neue Wohnformen (Mehrgenerationenhäuser, betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften) können die Notwendigkeit der Aufnahme in ein Pflegeheim verhindern.

## Soziale Daseinsvorsorge

Die Lebensqualität der Menschen hängt sehr wesentlich von den Lebensbedingungen in der Wohnortgemeinde ab. Dies gilt insbesondere für Ältere, die anders als Berufstätige, die meiste Zeit im Wohnort, im eigenen Wohnumfeld und in der eigenen Wohnung verbringen. Die Gestaltung der Lebensbedingungen für Ältere am Wohnort ist Aufgabe der Daseinsvorsorge in der Verantwortung der Gemeinden und Städte sowie Aufgabe der Altenhilfe in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, also der Kreise und kreisfreien Städte. Daseinsvorsorge ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Dazu heißt es in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern: „Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Grundlage der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist deren finanzielle und personelle Ausstattung. Diese reicht jedoch in den meisten Gemeinden nicht aus, um die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch nur annähernd zufriedenstellend zu erfüllen. Auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind angesichts der strukturellen Defizite sowie von Fehlsteuerungen nicht in der Lage, sogenannte freiwillige Aufgaben in notwendigem Umfang zu erbringen. Die Kosten stationärer Unterbringung Pflegebedürftiger werden vom Land getragen, während Kosten der Altenhilfe sowie der ambulanten Hilfen zur Pflege von der kommunalen Ebene zu tragen sind. Aus wirtschaftlicher Sicht der Kommunen gibt es keine Anreize kommunale Mittel für den Verbleib Älterer im gewohnten Umfeld aufzuwenden, um stationäre Pflege zu vermeiden. Das ändert sich auch mit dem neuen Sozialhilfefinanzierungsgesetz (SozhfinanzG M-V) ab 2016 nicht. Die lange

versprochene Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung, Finanzierung und Zielsetzung im Sinne der örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der älteren Menschen ist immer noch nicht realisiert.

Möglichkeiten der Kommunen, eigene Einnahmen zu generieren, sind sehr begrenzt. Selbst wenn alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden, reichen die eigenen finanziellen Mittel der chronisch überschuldeten Kommunen nicht aus um alle notwendigen Leistungen im eigenen Wirkungskreis zu erbringen. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum. Wir sehen es dringend geboten, die Leistungsfähigkeit der Kommunen durch höhere Mittelzuweisungen zu erhöhen.

Neben ambulanten Pflegediensten vor Ort können oder könnten sich Vereine, Verbände und Nachbarn mehr um Ältere kümmern sowie niederschwellige Hilfe- und Beratung anbieten. Dies gelingt allerdings nur, wenn Selbsthilfevereine und Verbände vor Ort für Organisation, Koordination und Vernetzung ehren- und hauptamtlicher Arbeit sorgen. Die entstehenden Kosten für Haupt- und Ehrenamtliche müssen erstattet werden. Senior-Trainer könnten hier hilfreich Unterstützung bei der Organisation nachbarschaftlicher Hilfe leisten. Die Finanzknappheit der Kommunen führt jedoch dazu, dass die finanzielle Förderung von Vereinen und Verbänden eher zurückgefahren als aufgestockt wird. Die Vernachlässigung einer altersgerechten kommunalen Infrastruktur erhöht die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit und zwingt dann die Betroffenen vorzeitig in stationäre Pflegeeinrichtungen mit hohen Pflegekosten.

Eine leistungsfähige „Kümmererstruktur“ vor Ort braucht geeignete Räume sowohl für Begegnungsstätten für Ältere wie auch für haupt- und ehrenamtliches Personal. Die Annahme, die den Förderrichtlinien des Landes zugrunde liegt, Vereine und Verbände verfügten über genügend Eigenmittel, Kosten für Räume und Organisation der Arbeit zu einem nennenswerten Teil selbst zu tragen, ist falsch. Woher sollten die Eigenmittel kommen? Nichtprofitable soziale Leistungen lassen sich nicht privatisieren. Die Kosten der Nutzung von Räumen für Zwecke des Wohls Älterer sind aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Die Organisation einer „Kümmererstruktur“ vor Ort ist dann erfolgversprechend, wenn sie eingebunden ist in eine kommunale Entwicklungsstruktur, die wiederum abgestimmt ist mit Regionalstrategien, die ihrerseits mit Strategien der Landesebene abzustimmen sind.

Die Bereitschaft oder auch die Fähigkeit kommunaler Verwaltungen, den Herausforderungen einer älter werden Bevölkerung zu entsprechen, sind unterschiedlich ausgeprägt. Die Landesregierung ist gefordert, stärkeren Einfluss auf die Gestaltung leistungsfähiger kommunaler Verwaltungsstrukturen zu nehmen. Die Kommunalaufsicht beschränkt sich derzeit vorwiegend auf die Kontrolle der Haushaltsgestaltung der Kreise und kreisfreien Städte. Eine Überprüfung, inwiefern Kommunen ihre Pflichten der Daseinsvorsorge in angemessener Weise wahrnehmen, erfolgt nicht.

### **Barrierefreien Wohnraum zu sozialverträglichen Mieten bereitstellen**

Die barrierefreie und wo dies nicht möglich ist „barrierearme“ Umgestaltung von Wohnungen, Wohnungszugängen und des Wohnungsumfeldes im Gebäudebestand ist sehr kostspielig. Der Umbau ist notwendigerweise aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Wohnungsbauförderung ist, anders als früher, Sache der Länder. Die Mittel, die früher der Bund mit eigenen Wohnungsbauförderprogrammen bereitgestellt hat, fließen nun den Bundesländern zu. Die Länder sind gehalten, diese Mittel für Wohnraumförderung zu verwenden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet von den jährlich ca. 25 Mio. € vom Bund zugewiesenen Mitteln nur ca. 11 Mio. € für die Wohnraumförderung. Es sind also grundsätzlich weitere Mittel für die

Wohnraumförderung vorhanden, sie müssten nur zweckentsprechend und in voller Höhe verwendet werden. Im Jahr 2015 sind für diese Zwecke vom Land keine Mittel bereitgestellt worden.

Bisher fördert das Land lediglich den Bau von Aufzügen im mindestens fünfstöckigen Wohnungsbestand. Die bereit gestellten Mittel reichen nicht annähernd aus, um mittelfristig den Bedarf an 30 000 barrierefreien/barrierearmen Wohnungen zu decken. Mit einem zusätzlichen Wohnungsbauförderprogramm von 100 Mio. € jährlich könnten nicht nur barrierefreie Wohnungen gebaut werden, sondern dies würde auch einen Beitrag leisten, den handwerklichen Mittelstand in MV zu stärken.

Der Forderung des Bürgerbeauftragten des Landes, an der Hochschule Wismar einen Lehrstuhl für barrierefreies Bauen einzurichten, sollte entsprochen werden.

Die Förderung des Umbaus zu barrierefreien, mindestens barrierearmen, Wohnungen ist auch im privaten Wohnungsbestand (Eigenheim und Mietwohnung) zu gewährleisten. Die Förderung darf nicht von der Lage und den Eigentumsverhältnissen der Objekte abhängig gemacht werden. Eine Beschränkung der Förderung auf Ober- Mittel- und Grundzentren führt dazu, dass gerade der besonders vom demografischen Wandel betroffene ländliche Raum, wegen des Mangels an entsprechendem Wohnraum, weiter entvölkert wird.

Eine ausreichende und dauerhafte Versorgung mit preisgünstigen Wohnungen für arme Menschen ist in Mecklenburg-Vorpommern zunehmend ein Problem.

Gesetzlich sollte geregelt werden, dass Menschen die Grundsicherung im Alter erhalten, nicht in kostengünstigere Wohnungen umziehen müssen. Kosten der Unterkunft, die über die vom Bund festgelegten Sätze hinausgehen, sind in diesen Fällen vom Land zu tragen.

### **Unterstützende Wohnraumberatung**

In Fällen, in denen ein geringer Umbau aus Mitteln der Pflegekassen ausreicht, das Wohnen Mobilitätseingeschränkter in der bisherigen Wohnung zu erleichtern, müssen dazu Anträge bei der Pflegekasse gestellt und eventuell Genehmigungen beim Wohnungseigentümer eingeholt werden. Viele ältere Menschen sind überfordert, dies allein zu bewältigen.

Die personelle Kapazität der bestehenden Pflegestützpunkte reicht nicht aus, um Aufgaben der Wohnraumberatung zu übernehmen. Es ist zusätzliches Personal erforderlich. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, wo Wohnraumberatung mobil vor Ort zu gewährleisten ist.

Unabhängige Beratung zur Wohnungsanpassung kann ein wichtiger Beitrag zum selbstständigen Wohnen älterer oder behinderter Menschen leisten.

Wohnraumberatung informiert und berät unabhängig von Verkaufsinteressen darüber, wie durch bauliche Veränderungen oder/und den Einsatz von technischen Hilfsmitteln die Wohnsituation verbessert werden kann und welche Möglichkeiten der Förderung bestehen.

Außerdem informiert sie über andere geeignete Wohnangebote und Wohnformen sowie über weitergehende Beratungs- und Dienstleistungsangebote vor Ort oder in der näheren Umgebung.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt z.Z. über keine flächendeckende Wohnraumberatung. Die derzeit von den Pflegestützpunkten oder Trägern der sozialen Einrichtungen wie DRK, Diakonie, Caritas oder privaten Pflegestationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geleistete Beratung erfüllt Anforderungen an eine unabhängige Wohnraumberatung nicht. Diese Einrichtungen erreichen erfahrungsgemäß nur den Personenkreis, der bereits Pflegebedürftig ist. Darüber

---

hinaus ist nicht auszuschließen, dass Beratung auch genutzt wird, die Unterbringung in eigenen Einrichtungen zu empfehlen.

Ziel muss es sein, eine Beratungsstruktur (stationär und mobil) aufzubauen, die sich nicht nur an der Pflegebedürftigkeit orientiert, sondern bereits im Vorfeld Möglichkeiten aufzeigt, wie ein selbstständiges Wohnen bei einer Mobilitätseinschränkung ermöglicht werden kann.

Die Landesregierung muss dafür die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und Mittel für ein landesweites Kompetenzzentrum-Wohnungsanpassung- und Beratung zur Verfügung stellen und natürlich auch die Niederschweligen Behinderten- und Seniorenberatungsstellen in den Selbsthilfeverbänden und Selbsthilfeorganisationen weiter unterstützen.